



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 80/02

vom
7. Mai 2002
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Mai 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 16. November 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Zur Behandlung des Antrages auf Beiziehung der Jugendakten und Ladung der Zeuginnen L. und E. bemerkt der Senat ergänzend: Soweit die Zeuginnen Bekundungen zu auffälligen Verhaltensweisen der Kinder im Kinderheim von Split machen sollten, hat das Landgericht diesen Teil des Antrages, wie sich aus dem Zusammenhang der Beschlußbegründung ergibt, der Sache nach zutreffend als für die Entscheidung ohne Bedeutung behandelt.

Tolksdorf

Pfister

Rissing-van Saan

Becker

Miebach